



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 100/21

In der Verwaltungsrechtssache

███
██████████

Staatsangehörigkeit: sierra-leonisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 162/21 - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7849453 - 272 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
18. Juli 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ████████ als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten wird in Ziffern 4 und 5 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist Staatsangehöriger von Sierra Leone, gehört dem Volk der Limba an und wohnte vor seiner Ausreise zuletzt in [REDACTED]. Er ist Vater des am [REDACTED] geborenen Mädchens [REDACTED]. Dieser hat die Beklagte mit Bescheid vom [REDACTED].2021 den subsidiären Schutzstatus zuerkannt. Der Kläger lebt mit seiner Tochter zwar nicht in einem gemeinsamen Haushalt, über aber gemeinsam mit der Mutter das Sorgerecht aus und leistet regelmäßig alltägliche Betreuungsleistungen für seine Tochter.

Der Kläger reiste am [REDACTED].2015 aus seiner Heimat aus und hielt sich über 2 Jahre in Italien auf, bevor er am [REDACTED].2019 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Hier stellte er am [REDACTED].2019 einen Asylantrag. Die Beklagte ermittelte einen EURODAC Treffer mit dem Az. [REDACTED]. Mit Bescheid vom [REDACTED].2019 beschied die Beklagte den Asylantrag des Klägers zunächst als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG. Nach erfolglosem Ablauf der Überstellungsfrist hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger am [REDACTED].2020 zu seinen Asylgründen an. Hierbei gab der Kläger im Wesentlichen an, verfolgt zu werden, weil die Familie eines verstorbenen Freundes von ihm, mit dem er zusammengelebt habe, ihn, den Kläger, für dessen Tod verantwortlich gemacht habe. Er sei mit seiner jüngeren Schwester zu Verwandten geflohen in das Dorf [REDACTED]. Hier habe seine [REDACTED] beim Spielen tödlich verletzt. Daraufhin seien sie beide der Hexerei beschuldigt worden. Daraufhin seien er und seine [REDACTED] nach Libyen geflohen. Außerdem habe ihn die Gruppe [REDACTED] zwangsrekrutieren wollen. Zudem beruft er sich auf gesundheitliche Gründe für den Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Er legte hierzu ein Attest des [REDACTED] Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED].2019 sowie ein Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. [REDACTED] aus [REDACTED] vom [REDACTED].2020 vor. Das Attest des [REDACTED] Klinikums attestiert eine Anpassungsstörung (F 43.2), dasjenige des Dr. [REDACTED] eine posttraumatische Belastungsstörung (F 43. 1 G) und eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (F 32. 2G).

Mit Bescheid vom [REDACTED].2021 hob die Beklagte den Bescheid vom [REDACTED].2019 auf und lehnte den Asylantrag des Klägers erneut als unzulässig ab. Sie stützte sich dabei auf § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Der Kläger habe einen Zweitantrag gestellt, auf den hin ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen gewesen sei. Die italienischen Behörden hätten der Beklagten mit E-Mail vom [REDACTED].2021 mitgeteilt, dass das Asylverfahren des Klägers dort am [REDACTED].2019 rechtskräftig negativ abgeschlossen worden sei. Der Kläger habe beim Bundesamt keine neuen Tatsachen vorgebracht, die ein weiteres Asylverfahren erforderlich machten. Insbesondere seien Auszüge aus dem Internet, die den Tod seines [REDACTED] beschrieben, keine neuen Tatsachen, da sie bereits im italienischen Asylverfahren hätten vorgelegt werden können. Individuelle

Verfolgung habe der Kläger nicht vorgetragen. Die Zugehörigkeit zum Volk der Limba sei asylrechtlich irrelevant. Gesundheitliche Abschiebungsverbote lägen nicht vor.

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED].2021 Klage erhoben und zugleich um die Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes nachgesucht.

Zur Begründung seiner Klage äußert der Kläger Zweifel, ob es sich überhaupt um einen Zweitantrag handle. Zudem habe sich seine gesundheitliche Situation verändert, was eine neue Tatsache sei, die die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erforderlich mache. Hierzu legt er zu den oben genannten Attesten ein Attest der [REDACTED]-Kliniken, [REDACTED] vom [REDACTED].2019 (Diagnose Antrumgastritis) sowie ein solches der [REDACTED] vom [REDACTED].2020 mit der Diagnose PTBS, Depression und Antrumgastritis vor.

Mit Beschluss vom [REDACTED].2021 lehnte der Einzelrichter den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Der Einzelrichter führte aus, dass es sich um einen Zweitantrag handle und das neue Tatsachen im Sinne von § 71 a Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 VwVfG nicht vorgetragen worden seien. Hiergegen ist klägerseits nichts weiter vorgetragen worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED].2021 zu verpflichten, dem Kläger die

Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm

den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt, dem klägerischen Vorbringen in der Sache entgegnetretend,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist in mündliche Verhandlung zu seinen Klagegründen angehört worden. Wegen der Einzelheiten seiner Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der

Beklagten und die Ausländerakten der Stadt [REDACTED] Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit dem schriftsätzlich gestellten Antrag unzulässig. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, einen Antrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig abzulehnen, ist nur die Anfechtungsklage statthaft, nicht die Verpflichtungsklage. Das Gericht legt das Begehren des Klägers gemäß § 88 VwGO so aus, dass er – auch und nur – die in dem Verpflichtungsantrag enthaltene Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED].2021 begehrt.

Die so ausgelegte Klage ist zulässig, aber nur im tenorierten Umfang begründet. Soweit die Beklagte den Antrag des Klägers mit dem angegriffenen Bescheid vom [REDACTED].2021 als unzulässig abgelehnt und festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist der Bescheid rechtmäßig. Soweit sie den Kläger zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert hat und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ausgesprochen hat, ist der Bescheid rechtswidrig. Insoweit hat die Klage mit der in der begehrten Verpflichtung enthaltenen Anfechtung des Bescheides Erfolg (§ 113 Abs. 5 i.V.m. 1 VwGO).

Das Gericht zur Begründung des klagabweisenden Teils der Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 AsylG Bezug auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in deren Bescheid vom [REDACTED].2021 und stellt fest, dass es diesen Ausführungen folgt. Zudem wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Einzelrichters im Eilrechtsbeschluss vom [REDACTED].2021 (3 B 101/21) Bezug genommen. Dem ist der Kläger in der Sache nicht entgegengetreten.

Die Klage hat jedoch Erfolg, soweit die Beklagte den Kläger mit Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss seines Asylverfahrens aufforderte, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Sierra Leone androhte, verfügte, der Kläger könne auch in einem anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 5 des Bescheides auf 1 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristete. Diese Verfügungsteile missachten das Kindeswohl des Klägers und das Recht auf Achtung des Familienlebens. Die Kammer folgt insoweit unter Aufgabe ihrer früheren ständigen Rechtsprechung der auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Dieser hat in seinem Beschluss vom 15.02.2023 (C-484-22, zitiert nach juris) ausgeführt:

„Rn. 22 Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen ist, dass er verlangt, das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen im Rahmen eines zum Erlass einer gegen einen Minderjährigen ausgesprochenen Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen, oder dahin, dass es genügt, wenn der Minderjährige diese beiden geschützten Interessen im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug dieser

Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um gegebenenfalls eine Aussetzung deren Vollzugs zu erwirken.

Rn. 23 Insofern ist darauf hinzuweisen, dass Art. 5 der Richtlinie 2008/115 im Hinblick auf seinen Zweck, im Rahmen des mit der Richtlinie eingeführten Rückkehrverfahrens die Wahrung mehrerer Grundrechte – u. a. die in Art. 24 der Charta verankerten Grundrechte des Kindes – zu gewährleisten, nicht eng ausgelegt werden darf (Urteil vom 11. März 2021, Belgischer Staat [Rückkehr des Elternteils eines Minderjährigen], C-112/20, EU:C:2021:197, Rn. 35).

Rn. 24 Nach Art. 5 Buchst. a der Richtlinie 2008/115 und Art. 24 Abs. 2 der Charta ist das Wohl des Kindes in allen Stadien des Verfahrens zu berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. Januar 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Rückkehr eines unbegleiteten Minderjährigen], C-441/19, EU:C:2021:9, Rn. 54), während gemäß Art. 5 Buchst. b der Richtlinie die Mitgliedstaaten auch die familiären Bindungen angemessen berücksichtigen müssen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. März 2021, Belgischer Staat [Rückkehr des Elternteils eines Minderjährigen], C-112/20, EU:C:2021:197, Rn. 41).

Rn. 25 Art. 5 der Richtlinie 2008/115 verwehrt es somit einem Mitgliedstaat, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, ohne die relevanten Aspekte des Familienlebens des betreffenden Drittstaatsangehörigen zu berücksichtigen, die er geltend macht, um den Erlass einer solchen Entscheidung zu verhindern (Urteil vom 8. Mai 2018, K. A. u. a. [Familienzusammenführung in Belgien], C-82/16, EU:C:2018:308, Rn. 104).

Rn. 26 Konkret muss der betreffende Mitgliedstaat vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem Minderjährigen eine umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Minderjährigen vornehmen und dabei das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 14. Januar 2021, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Rückkehr eines unbegleiteten Minderjährigen], C-441/19, EU:C:2021:9, Rn. 60).

Rn. 27 Folglich steht Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115 einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der die Verpflichtung, beim Erlass einer Abschiebungsandrohung das Wohl des Kindes und dessen familiären Bindungen zu berücksichtigen, als erfüllt gilt, solange die Abschiebung nicht vollzogen wird.

Rn. 28 Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115 dahin auszulegen ist, dass er verlangt, das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen im Rahmen eines zum Erlass einer gegen einen Minderjährigen ausgesprochenen Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen, und es nicht genügt, wenn der Minderjährige diese beiden geschützten Interessen im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug dieser Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um gegebenenfalls eine Aussetzung deren Vollzugs zu erwirken.“

Der Kläger übt das Sorgerecht für seine Tochter ██████████ aus und betreut sein Kind regelmäßig. Es handelt sich also um eine dem Schutz des Art. 6 GG unterfallende familiäre Lebensgemeinschaft. Hiervon ist auch die Beklagte ausgegangen, wenngleich sie diesen Umstand auch nur bei der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots berücksichtigt hat. Der Tochter hat die Beklagte mit Bescheid vom

2021 den subsidiären Schutzstatus zuerkannt. Würde der Kläger nach Sierra Leone abgeschoben werden, würde die familiäre Lebensgemeinschaft zerstört. Dies hat nach der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof die Beklagte zu beachten, nicht erst auf der Vollzugsebene die Ausländerbehörde. Ausreiseaufforderung, Abschiebungsandrohung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind damit rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83b AsylG. Die nicht isoliert, sondern als Annex zu den sonstigen Regelungen des Bescheids angegriffene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot wirken sich auf die Bestimmung des Gegenstandswerts nicht aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 30.03.2021 - 11 S 3421/20 -, juris Rn. 35, und vom 02.03.2021 - 11 S 120/21 -, juris Rn. 76) und stellt sich im Vergleich zu dem sonstigen Inhalt des Bescheids als unwesentlich dar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.07.2000 - 9 C 3.00 - juris; VG Göttingen, Urteil vom 18.08.2021 - 2 A 74/21 -, juris Rn. 38). Es handelt sich damit um einen Fall des geringfügigen Obsiegens.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

Dr. Wenderoth

Qualifiziert elektronisch signiert